

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Änderung des Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten
(KONNI 2.1)

(Az: BK7-26-01-006)

Unternehmensname: Trading Hub Europe GmbH

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 19.08.2026

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	X	

Bezugnehmende Tenorziffer bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
B._I._Hinweis	THE sieht die Notwendigkeit der (Wieder-)Einführung des Konvertierungsentgelts in der Richtung von L-Gas nach H-Gas durch die hohen Kosten in der Vergangenheit als ausreichend belegt. Auch die negativen Gaspreise im L-Gas-Verkauf in KW29 unterstreichen die Herausforderungen bei der Regelenergiebeschäftigung in einem immer weiter schrumpfenden L-Gasmarkt. THE sieht die Notwendigkeit eines regulierenden Entgeltes somit ausreichend begründet. Daher erscheint THE ein Fokussieren auf positive oder negative Entwicklungen in den weiteren Monaten des Jahres 2026 nicht sachgerecht in der Beurteilung, ob ein Konvertierungsentgelt in der Richtung von L-Gas nach H-Gas benötigt wird. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass ein Konvertierungsentgelt in beiden Richtungen erheben zu können, nicht bedeutet, dass THE auch tatsächlich ein Entgelt > 0 EUR/MWh erheben wird. Hingegen sehen wir eine kurzfristige Reaktion auf gegebenenfalls weitere Bedarfsituationen als schwierig an, sollte es zu keiner Anpassung der bestehenden Regeln kommen. Auch unterstützen wir ausdrücklich die Ansicht der Bundesnetzagentur, dass ein schrumpfender L-Gas Markt mit weniger Marktakteuren anfälliger für hohe Regelenergiebedarfe und aufgrund der geringeren Anzahl von Regelenergieanbietern auch anfälliger für eine ineffiziente Regelenergiebeschaffung ist; die Herausforderung könnte sich mit fortschreitender Marktraumumstellung vergrößern.
B_II._4. Bullet	Bezugnehmend auf den Satz „Um die Komplexität des Konvertierungssystems nicht zu erhöhen, wird eine gleichlaufende Ausgestaltung der Konvertierungsentgelte in den jeweiligen Konvertierungsrichtungen angestrebt“ möchte THE ergänzend darauf hinweisen, dass eine gleichlaufende Ausgestaltung sich nur auf Eckpunkte wie z.B. die Anreizorientierung und Veröffentlichungszeitpunkte beziehen sollte. Die Entgelte in Richtung von L-Gas zu H-Gas und H-Gas zu L-Gas müssen durch THE unabhängig voneinander nach getrennten Kriterien festgelegt werden können.
B_III.	Bezugnehmend auf den Satz „Die Beschlusskammer steht aber auch anderen Lösungsansätzen offen gegenüber, die eine diskriminierungsfreie Rückabwicklung verbleibender positiver und negativer Salden im Konvertierungskonto ermöglichen“ möchte THE ergänzen, dass zumindest etwaige nach einem zu definierenden Stichtag entstehenden oder verbleibenden Restbeträge (positiv wie negativ) in die GaBi-Umlagekonten überführt werden können sollten, da sich eine Änderung der Abrechnungsgrundlage auch auf Jahre hinweg nicht ausschließen lässt (Nachverrechnungen aufgrund von Härtefallclearings; Folgen von Gerichtsprozessen etc.) und somit gegebenenfalls Kleinbeträge ausgeschüttet oder eingenommen werden müssten.
C.	Die THE begrüßt ausdrücklich das Bestreben der Bundesnetzagentur um eine schnelle Verfahrensdurchführung und eine Anwendbarkeit der geänderten Regelungen ab April 2027, da insbesondere die verbrauchsschwachen Sommermonate für die Konvertierung von L-Gas nach H-Gas von besonderer Bedeutung sein können.